

Handwerkerrechnungen gehören in Ihre Einkommensteuererklärung

Die Berücksichtigung von Handwerkerrechnungen in der Steuererklärung bringt für Sie einen steuerlichen Vorteil.

Diese Informationen könnten für Sie interessant sein, wenn:

- Sie in Ihrer eigenen Immobilie wohnen
- Sie zur Miete wohnen

Steuerberaterin
Christina Balik
Camminer Straße 38
53119 Bonn

0228/9296902 cb@balik-stb.de
www.balik-stb.de

Was fällt unter die Begünstigung?

Unter die Begünstigung fallen neben der Arbeitsleistung des Handwerkers für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen auch die Kosten für die Anfahrt.

Die Kosten für die Arbeitsmaterialien können leider nicht berücksichtigt werden.

Gibt es besondere Voraussetzungen?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist die Zahlung per Banküberweisung.

Als Nachweis möchte das Finanzamt eine Kopie des Kontoauszugs sehen.

Sofern die Handwerkerleistungen in der Nebenkostenabrechnung ausgewiesen werden, ist dem Finanzamt die Abrechnung einzureichen.

Wie hoch ist Ihr steuerlicher Vorteil?

Die Steuerermäßigung mindert nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern Ihre festzusetzende Einkommensteuer. Der Ansatz ist somit bares Geld für Sie.

Die Ermäßigung beträgt 20% der Arbeitsleistung/Anfahrtskosten zzgl. der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer – maximal 1.200,00 € jährlich.

Wie erhalten Sie diesen steuerlichen Vorteil?

Reichen Sie Ihrem Steuerberater die Rechnung sowie den Zahlungsnachweis ein. Ihr Steuerberater wird die Steuerermäßigung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung für Sie beantragen.

Welche Leistungen werden z.B. begünstigt?

- Abflussrohrreinigung
- Arbeiten am Dach
- Arbeiten an Bodenbelägen
- Arbeiten an der Fassade
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten an Zu- und Ableitungen
- Aufstellen eines Gerüsts
- Errichtung von Außenanlagen
- Brandschadensanierung
- Dachrinnenreinigung
- Wartung und Reparatur von Elektroanlagen
- Wartung Fahrstuhlkosten
- Gärtner
- Klavierstimmer
- Wartung der Heizung
- Schornsteinfeger

Bitte beachten Sie, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt.

Sollten Sie zu diesen oder anderen steuerrechtlichen Themen Fragen haben, so stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

Ihre

Christina Balik
Steuerberaterin

Stand August 2015